

## **Friedhofsgebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Saalburg-Ebersdorf**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), und des § 35 der Friedhofssatzung der Stadt Saalburg-Ebersdorf vom 21.10.2014 hat der Stadtrat der Stadt Saalburg-Ebersdorf in der Sitzung vom 21.10.2014 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1**

##### **Gebührenerhebung**

Für die Nutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Saalburg-Ebersdorf werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) bei Erstbestattungen

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. die Kinder,
4. die Eltern,
5. die Geschwister,
6. die Enkelkinder,
7. die Großeltern,
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührensschuld haftet in jedem Fall auch:

a) der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Kostentragung verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Entstehung der Gebührenpflicht; Fälligkeit**

(1) Die Gebührensschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

#### **§ 4**

##### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## II. Gebühren

### § 5

#### Benutzung der Leichenhalle des Friedhofes Saalburg und Schönbrunn

Für die Benutzung der Leichenhalle in Saalburg wird ein Gebühr von 55,00 € und in Schönbrunn von 45,00 € erhoben.

### § 6

#### Erwerb von Nutzungsrechten

(1) Für die Überlassung einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte entsprechend § 14 Abs. 1 der Friedhofssatzung:

	<i>Saalburg</i>	<i>Raila</i>	<i>Schönbrunn</i>
jede Grabstelle	700,00 €	540,00 €	700,00 €
Doppelgrab (entspricht 2 Grabstellen)	1.400,00 €	1.080,00 €	1.400,00 €

b) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte entsprechend § 15 Abs. 2 der Friedhofssatzung:

	<i>Saalburg</i>	<i>Raila</i>	<i>Schönbrunn</i>
je Urnengrabstätte	350,00 €	250,00 €	570,00 €

c) Für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes entsprechend §§ 14 Abs. 3 und 15 Abs. 3 der Friedhofssatzung:

	<i>Saalburg</i>	<i>Raila</i>	<i>Schönbrunn</i>
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung	28,00 €	22,00 €	35,00 €
je Urnengrabstelle und Jahr der Verlängerung	24,00 €	17,00 €	28,50 €
bei der Überschreitung der Pflichtliegezeit durch die Einbringung einer Urne in ein Erdgrab pro Jahr	28,00 €	22,00 €	35,00 €

### § 7

#### Gebühren

#### für die Urnengemeinschaftsanlage und Urnengemeinschaftsgräber

1. Für die Nutzung der Urnengemeinschaftsanlage (Saalburg) werden je Urne 490,00 € erhoben.
2. Für die Nutzung der Urnengemeinschaftsgräber (Schönbrunn) werden je Urne 730,00 € erhoben.

### § 8

#### Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/ Nutzungszeit oder nach Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Gestellung von Arbeitskräften wird je Arbeitskraft und Stunde der jeweils gültige Tariflohn zuzüglich 50 % Aufschlag erhoben.

b) Transport und Entsorgung der Grabeinrichtungen:

- Grabstein 150,00 €
- Einfassung 150,00 €

### § 9

#### Grabreservierungen

Für die Reservierung einer Grabstätte wird einmalig ein Gebühren von 50,00 € erhoben.

## **§ 10**

### **Sonstige Gebühren**

- (1) Zustimmung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals entsprechend § 22 Abs. 1 und 3 der Friedhofssatzung: 25,00 €
- (2) Sonderleistungen, die in der Gebührensatzung nicht enthalten sind, werden mit dem Auftraggeber gemäß dem jeweiligen tatsächlichen Personal- und Materialaufwand vereinbart.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten/ Außer-Kraft-Treten**

- ( 1 ) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- ( 2 ) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Saalburg-Ebersdorf vom 20.11.2007 außer Kraft.

Ausgefertigt am: 18.03.2015

Ort: Saalburg-Ebersdorf

V. Ortwig  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die vorstehende Satzung wurde öffentlich im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Saalburg-Ebersdorf Nr. 3/15 am 28.03.2015 bekannt gemacht.